

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II - GHPO II)

Vom 18. Januar 2001

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschrift	
Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen	§§ 1
2. Abschnitt: Vorbereitungsdienst	
Zulassungsvoraussetzungen	2
Zulassungsantrag	3
Zulassung zum Vorbereitungsdienst	4
Ausbildungsstätten	5
Ausbildungsleiter	6
Ausbildungsverhältnis	7
Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte	8
Pflichten des Lehreranwärters	9
3. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes	
Dauer des Vorbereitungsdienstes	10
Gliederung des Vorbereitungsdienstes	11
Ausbildung am Seminar	12
Ausbildung an der Schule	13
4. Abschnitt: Zweite Staatsprüfung	
Prüfungsbehörde	14
Prüfungsausschüsse und Prüfer	15
Niederschriften	16
Art und Umfang der Prüfung	17

Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht	18
Schriftliche Arbeit mit Präsentation und pädagogischem Kolloquium	19
Beurteilung der Unterrichtspraxis	20
Didaktisches Kolloquium	21
Bewertung der Prüfungsleistungen	22
Gesamtnote	23
Fernbleiben von der Prüfung, Rücktritt	24
Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung	25
Wiederholung der Prüfung	26
Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis	27
Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach	28
Anrechnung von Prüfungen	29

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsvorschriften	30
Inkrafttreten	31

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397):
2. § 4 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286)

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst sollen die pädagogischen und didaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die während der ersten Ausbildungsphase erworben worden sind, in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der jeweils gültigen Bildungspläne so erweitert und vertieft werden, dass mit der erworbenen Berufsfähigkeit der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortlich an Grund- und Hauptschulen verwirklicht werden kann.

(2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit an Grund- und Hauptschulen wird in der Ausbildung ständig reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und Beurteilung der Anwärterinnen und Anwärter.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Bewerber, Lehreranwärter, Leiter, Mentor, Prüfer, Schulleiter, Seminarleiter, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt: Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen, die mit einer Prüfung nach Nummer 3 Buchst. a oder b abschließen, berechtigt,
3. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) vom 31. Juli 1998 (GBl. S. 468, ber. S. 579) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) außerhalb Baden-Württembergs mit einer in Baden-Württemberg für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Fächerverbindung eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grundschulen, Hauptschulen, für die Primarstufe, die Grund- und Mittelstufe, die Sekundarstufe I, das Lehramt an öffentlichen Schulen, das Lehramt für das Amt des Lehrers oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
5. als Bewerber mit dem Fach Sport ein Vereinspraktikum im Umfang von mindestens 24 Übungsdoppelstunden in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten oder als sonstiger Bewerber ein Betriebs- oder Sozialpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen absolviert hat.

(2) Zum Vorbereitungsdienst können Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind, zugelassen werden, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden, in der nachgewiesen wird, dass die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch vorliegen. In den Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden. Soweit eine zwischen Studienabschluss und Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ausgeübte Tätigkeit oder Aus- oder Weiterbildung erkennen lässt, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten noch vorliegen, kann auf entsprechenden Antrag auf eine Überprüfung verzichtet werden.

(4) Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und je nach Umfang der Überprüfung aus je einem Fachvertreter des Seminars für die betreffenden Fächer besteht. Die Überprüfung dauert pro Fach etwa 30 Minuten. Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgt durch das vom Oberschulamt bestimmte Seminar. Die Dauer eines fachpraktischen Teils wird durch das Seminar festgelegt.

(5) Die Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung beurteilt und mit "bestanden" oder " nicht bestanden" bewertet. Einigt sich die Kommission nicht, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende der Kommission teilt dem Oberschulamt das Ergebnis mit. Er gibt dem Bewerber auf dessen Wunsch das Ergebnis in unmittelbarem Anschluss an die Überprüfung bekannt; auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Die Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Oberschulamt einzureichen, in dessen Bezirk das Staatliche Seminar für schulpraktische Ausbildung (Seminar) liegt, dem der Bewerber vorzugsweise zugewiesen zu werden wünscht. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Der Zulassungsantrag erfolgt mit dem bei den Oberschulämtern erhältlichem amtlichen Vordruck. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b,
5. eine Erklärung, ob bereits in einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
10. der Nachweis über das Praktikum gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Oberschulamt kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das

nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Oberschulamt beantragt.

(5) Das amtsärztliche Zeugnis soll sich dazu äußern, ob der Bewerber gesundheitlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist und ob ein Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Dies geschieht für den Bereich der Ausbildung durch das Oberschulamt im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung durch das Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung die Zuweisung erfolgt; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Oberschulamt, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Es weist die Bewerber dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar zu. Die Zulassung wird für die Fächer ausgesprochen, die Prüfungsfächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach § 4 Abs. 1 oder 2 GHPO I oder entsprechende Prüfungsfächer der Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b dieser Verordnung (Ausbildungsfächer) waren.

(3) Wer eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach abgelegt hat, kann das Fach der Erweiterungsprüfung neben Deutsch oder Mathematik als zweites Ausbildungsfach wählen oder als zusätzliches Ausbildungsfach belegen und gesondert abschließen. Bewerber, die in ihren Unterrichtsfächern bilingual geprüft wurden, setzen ihre Ausbildung im Rahmen der Ausstattung und Möglichkeiten der Seminare bilingual fort und schließen sie entsprechend ab. Gleiches gilt für das Europalehramt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Sie soll versagt werden, wenn nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt wird, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist und der begonnene Vorbereitungsdienst die Zeitdauer von einem Unterrichtshalbjahr noch nicht erreicht hatte. § 7 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(5) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(6) Der Leiter des Seminars weist den Bewerber im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt der Schule oder den Schulen zu, an denen er schulpraktisch auszubilden ist. Wird ein Bewerber an mehr als einer Schule ausgebildet, legt der Seminarleiter eine Stammschule fest. In Einzelfällen können vom Oberschulamt die Schulen, an denen ein Bewerber schulpraktisch auszubilden ist, bestimmt werden.

(7) Bewerber mit studiertem Schwerpunkt Grundschule können am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts mit Zustimmung des Seminars den Schwerpunkt ihrer Ausbildung zum Schwerpunkt Hauptschule wechseln und ihre Ausbildung pädagogisch sowie fachlich fundiert mit Schwerpunkt Hauptschule fortsetzen. Ist in diesen Fällen eines der Ausbildungsfächer Ästhetische Erziehung/Bewegungserziehung oder Heimat- und Sachunterricht wird das studierte Schwerpunktfach oder Vertiefungsfach zum entsprechenden Ausbildungsfach.

(8) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Schuldienst erworben.

§ 5

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind öffentliche Grund- und Hauptschulen sowie die Seminare. An die Stelle einer öffentlichen Grund- und Hauptschule kann mit Genehmigung des Oberschulamtes eine staatlich anerkannte private Grund- und Hauptschule treten.

§ 6

Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter ist der Leiter des Seminars. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Wer als zum Vorbereitungsdienst zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Oberschulamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehreranwärter ernannt, ansonsten in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen.

(2) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis oder das Ausbildungsverhältnis enden mit Ablauf des Tages, an dem eröffnet wird, dass die Zweite Staatsprüfung bestanden oder auch nach Wiederholung nicht bestanden ist.

(3) Eine Entlassung soll erfolgen, wenn

1. nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts (§ 10 Abs. 3) auf Grund der Feststellung des Leiters des Seminars nicht verantwortet werden kann, dass im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet wird,
2. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müsste; der Anspruch auf Abschluss der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren,
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die in § 24 Abs. 2 Satz 7 genannte Frist überschritten ist oder wenn sich der Lehreranwärter in solchem Maß als ungeeignet für das Amt des Lehrers und Erziehers erweist, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht verwendet werden kann.

§ 8

Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

(1) Der Leiter des Seminars ist Vorgesetzter des Lehreranwärters. Die Fachbereichsleiter und Lehrbeauftragten (Ausbilder), die Schulleiter der Schulen, denen der Lehreranwärter zugewiesen ist, und der den Lehreranwärter betreuende Mentor sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Seminars.

(2) Dienstvorgesetzter des Lehreranwärters ist der Präsident des Oberschulamtes.

§ 9

Pflichten des Lehreranwärters

Der Lehreranwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und der Schulen, denen er zugewiesen ist (§ 13), teilzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen.

3. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert drei Unterrichtshalbjahre. Er beginnt einmal jährlich zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres am ersten allgemeinen Arbeitstag im Februar.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, etwa für Fachlehrer, oder andere einschlägige vergleichbare Vorbereitungszeiten, die für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, zum Beispiel vergleichbare Ausbildungszeiten im Ausland, können auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Abs. 2) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, dass der Lehreranwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet; der Leiter des Seminars fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Oberschulamte. Dieses entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Versäumung der Ausbildung durch Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Notwendige Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten. Die Ausbildung wird im Benehmen mit dem Seminar und dem Prüfungsamt um den Zeitraum verlängert, der unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und im Blick auf eine sinnvolle Wiedereingliederung für den ordnungsgemäßen Abschluss der Ausbildung notwendig ist.

(5) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse nach dem Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird ein individueller Ausbildungsplan bis zur Zeit der Wiedereingliederung in einen der laufenden Kurse erstellt. Ist eine solche Wiedereingliederung in angemessener Zeit nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt. Auch im Falle einer Schwangerschaft beträgt der Verlängerungszeitraum höchstens zwei Unterrichtshalbjahre; die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen entstandenen Ausfallzeiten zählen bei der Berechnung der Dauer der Verlängerung nicht mit.

(6) Auf Antrag kann bis zu dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung auch eine Beurlaubung ohne Bezüge erfolgen.

(7) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn die Zweite Staatsprüfung erstmals nicht bestanden wird oder wenn die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden gilt. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt legt das Oberschulamt im Einzelfall den Zeitraum der Verlängerung fest. Die Dauer der Verlängerung hängt von dem Umfang der Ausbildung und Hilfe ab, die der Lehreranwärter nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsdurchgangs bei Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabes noch benötigt, um sich der Wiederholungsprüfung mit Aussicht auf Erfolg unterziehen zu können.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr und dient der vertieften Einführung des Lehreranwärters in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Grundschulen und an Hauptschulen. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an den

Schulen, denen der Lehreranwärter zugewiesen ist. Der Lehreranwärter unterrichtet im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte zunehmend eigenverantwortlich.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbständigen Unterricht in eigenem Lehrauftrag an den Schulen sowie begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Leiter des Seminars und den Ausbildern. Sie umfasst Veranstaltungen in

1. Pädagogik,
2. Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer sowie des Interdisziplinären Lehrens und Lernens
3. Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht.

(2) Der Lehreranwärter wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Sie besuchen ihn im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche geführt, an die alle an der Ausbildung des Lehreranwärters am Seminar beteiligten Ausbilder und der Lehreranwärter eingebunden sind. Insgesamt besuchen die Ausbilder den Lehreranwärter in beiden Ausbildungsabschnitten in der Regel neunmal. Über das Beratungsgespräch im Anschluss an den Besuch fertigen die Ausbilder ein Ergebnisprotokoll, das sie dem Lehreranwärter zuleiten.

(3) Unter Berücksichtigung der geführten Ausbildungsgespräche und aller sonstigen dienstlichen Erkenntnisse erhält der Lehreranwärter über seine Kompetenzen und besonderen Qualifikationen vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes vom Leiter des Seminars einen schriftlichen Ausbildungsbericht.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Die Ausbildung an der Schule erfolgt an den Grund- und Hauptschulen, denen der Lehreranwärter zugewiesen ist. Sie wird vom jeweiligen Schulleiter im Einvernehmen mit

dem Leiter des Seminars geregelt und überwacht und schließt die Ausbildung in Schulkunde durch den Leiter der Stammschule ein. Der Schulleiter kann diese Aufgaben seinem ständigen Vertreter oder in begründeten Ausnahmefällen einem Mentor übertragen. Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Betreuung und Beratung durch Schulleiter, Fachbereichsleiter oder Lehrbeauftragte und Mentor.

(2) Der Leiter der Stammschule bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen Mentor. Der Mentor koordiniert die Ausbildung, betreut den Lehreranhänger und begleitet sowie berät ihn darüber hinaus während der gesamten Ausbildung an der Schule. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, in jedem Fach und in Interdisziplinärem Lehren und Lernen mindestens einen Unterrichtsbesuch durchzuführen.

(3) Im Rahmen seiner schriftlichen Vorbereitungen fertigt der Lehreranhänger in der Regel drei ausführliche Unterrichtsentwürfe, die bis zum Beginn der schulpraktischen Prüfung erstellt sein müssen. Der Schulleiter stellt sicher, dass diese Unterrichtsvorbereitungen gefertigt werden.

(4) Während des ersten Ausbildungsabschnitts beträgt der Lehrauftrag des Lehreranhängers wöchentlich in der Regel zwölf Unterrichtsstunden, in denen er hospitiert und eigenverantwortlich unterrichtet. Er nimmt an sonstigen Veranstaltungen der Schule teil und lernt die Aufgaben des Klassenlehrers und die Gremien kennen. Im nicht studierten Schwerpunkt unterrichtet der Lehreranhänger eigenverantwortlich im Umfang von etwa 50 Unterrichtsstunden. Er soll in diesem Abschnitt Einblick nehmen in die Entwicklung und Profile der Grundschule und der Hauptschule.

(5) Im Rahmen eines Unterrichtsbesuchs am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts, an dem in der Regel der Schulleiter, der Mentor und ein Ausbilder anwesend sind, wird festgestellt, ob die Unterrichtstätigkeit nach Absatz 4 erfolgreich ist und im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständiger Unterricht übertragen werden kann. Erfolgt die Ausbildung an zwei Schulen, entscheiden beide Schulleiter einvernehmlich.

(6) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Lehreranhänger in der Regel zwölf Wochenstunden selbständig, davon mindestens zehn Stunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. Dieser Lehrauftrag umfasst die Ausbildungsfächer und Interdisziplinäres Lehren und Lernen. Entspricht ein Ausbildungsfach nicht einem in der Stundentafel ausgewiesenen Unterrichtsfach, ist in dem Unterrichtsfach zu unterrichten, das das Ausbildungsfach inhaltlich mit umfasst. Im Rahmen des Lehrauftrags muss

Unterricht an einer Grundschule und an einer Hauptschule erteilt werden. Der Einsatz der Lehreranwärter mit studiertem Schwerpunkt Grundschule erfolgt in den Klassen 1 bis 7, derjenigen mit studiertem Schwerpunkt Hauptschule in den Klassen 3 bis 10. Nach dem Wechsel des Schwerpunkts der Ausbildung gemäß § 4 Abs. 7 umfasst der Lehrauftrag überwiegend Unterricht an einer Hauptschule.

(7) Der Lehreranwärter erhält vom jeweiligen Schulleiter in regelmäßigen Abständen Rückmeldung zu seinem Leistungsstand. Der Leiter der Stammschule erstellt unter Beteiligung des Mentors und gegebenenfalls des Leiters der anderen Schule etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung über die Berufsfähigkeit des Lehreranwärters unter Berücksichtigung der schulkundlichen Kenntnisse und leitet diese unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden dabei auch die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten, die Fähigkeiten in Interdisziplinärem Lehren und Lernen, die Wahrnehmung der Aufgaben eines Klassenlehrers und das gesamte dienstliche Verhalten im zweiten Ausbildungsabschnitt.

(8) Die Beurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter dem Vorbehalt der Änderung. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Lehreranwärters oder sein dienstliches Verhalten eine abweichende Beurteilung erfordern. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 22. Die Note "ausreichend" oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden.

4. Abschnitt: Zweite Staatsprüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Angehörige der Kultusverwaltung, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen besitzen, sowie andere Personen bestellt werden, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht, die Beurteilung der schriftlichen Arbeit mit Präsentation und pädagogischem Kolloquium, die Beurteilung der Unterrichtspraxis und das didaktische Kolloquium.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem Ausbilder. Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der schriftlichen Arbeit mit Präsentation und pädagogischem Kolloquium besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und dem Ausbilder nach § 19 Abs. 2. Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Unterrichtspraxis und das didaktische Kolloquium besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und zwei weiteren Prüfern. Die Ausbilder und der Mentor des Lehreranwärters dürfen bei dessen Prüfungen nicht zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt werden. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine.

(5) Für die Beurteilung der Unterrichtspraxis und das didaktische Kolloquium in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik und Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen weiteren Prüfer benennen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Leiter des Prüfungsamtes, sein Vertreter und die von ihm bestimmten Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie die Leiter der Staatlichen Seminare, ihre Vertreter sowie von

ihnen bestimmte Ausbilder der Prüfungsbewerber ihres Seminars sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 16

Niederschriften

Über die Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht, die Präsentation der schriftlichen Arbeit mit pädagogischem Kolloquium, die Beurteilung der Unterrichtspraxis und das didaktische Kolloquium wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung und die Themen, der Verlauf der Präsentation der schriftlichen Arbeit und der Verlauf des Unterrichts bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis,
5. die Prüfungsnote und
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst

1. die Beurteilung der Schule (§ 13 Abs. 7 und 8),
2. die Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18),
3. die schriftliche Arbeit mit Präsentation sowie das pädagogische Kolloquium (§ 19),
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20) sowie das didaktische Kolloquium (§ 21).

§ 18

Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht

(1) Die Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht findet gegen Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Ausgehend von konkreten Unterrichtserfahrungen wird sie in einem etwa 20 Minuten dauernden Prüfungsgespräch erbracht und in unmittelbarem Anschluss daran nach § 22 bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt der beiden Bewertungen als Endnote. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet und dann in der üblichen Weise gerundet (zum Beispiel 2,25 auf 2,3). Danach ist das Ergebnis entsprechend § 22 Abs. 3 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(2) Wird die Prüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Auf Verlangen werden dem Anwärter im Anschluss an die Bewertung die festgesetzte Note und die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung und die tragenden Gründe der Bewertung werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

§ 19

Schriftliche Arbeit mit Präsentation und pädagogischem Kolloquium

(1) In der schriftlichen Arbeit mit Präsentation soll der Lehreranwärter zeigen, dass er in der Lage ist, seine schulpraktischen Erfahrungen, seine pädagogischen Einsichten sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse auf Fragen der Erziehung und des Unterrichts anzuwenden, zu reflektieren und darzustellen. Das Thema der Arbeit muss aus der Unterrichtstätigkeit des Lehreranwärters hervorgehen. Es kann sich ausgehend von schulpädagogischen Fragen auch auf Interdisziplinäres Lehren und Lernen und fachliche Fragen beziehen. An die Präsentation schließt sich ein pädagogisches Kolloquium an. Die Präsentation und das pädagogische Kolloquium finden im dritten Ausbildungshalbjahr statt; die Präsentation kann seminar- oder schulöffentlich erfolgen.

(2) Der Lehreranwärter schlägt gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnitts einem Ausbilder das Thema der schriftlichen Arbeit vor. Der Ausbilder reicht den Vorschlag dem Leiter des Seminars bis spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsende des jeweiligen

Schuljahres zur Genehmigung weiter. Macht der Lehreranwärter von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder kann das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt werden, bestimmt der Seminarleiter das Thema der schriftlichen Arbeit.

(3) Der Lehreranwärter übergibt dem Seminar zwei Exemplare der maschinenschriftlich gedruckten und gebundenen Arbeit spätestens am 31. Januar des jeweiligen Jahres. Die Arbeit kann auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Für die Präsentation gilt dies entsprechend. Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die im Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Der Umfang der Arbeit sollte nicht mehr als 15 Seiten DIN A 4 (ohne Literaturangaben, Inhaltsübersicht, Umschlag, Versicherung und ggf. einen Anhang) im üblichen Format umfassen. Bearbeiten mehrere Lehreranwärter ein Thema gemeinschaftlich, ist anzugeben, von welchem Lehreranwärter der jeweilige Teil selbständig verfasst wurde. Die Obergrenze der Seitenanzahl kann entsprechend erhöht werden.

(4) Die schriftliche Arbeit wird durch die Prüfer unabhängig voneinander beurteilt und nach der etwa 20 Minuten dauernden Präsentation unter Berücksichtigung derselben insgesamt nach § 22 bewertet. Bei gemeinschaftlicher Präsentation kann die Dauer angemessen verlängert werden. Das sich daran anschließende, etwa 30 Minuten dauernde pädagogische Kolloquium als Einzelgespräch wird unmittelbar nach seinem Abschluss von beiden Prüfern nach § 22 bewertet. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit der Note "ungenügend" bewertet.

(6) Wird die schriftliche Arbeit mit Präsentation nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, kann sie innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Diese erste Prüfung gilt insoweit als nicht unternommen; das pädagogische Kolloquium findet nicht statt. Für die Wiederholung ist ein neuer Themenvorschlag vorzulegen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Wird das pädagogische Kolloquium nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, kann es nur innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden.

§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Lehreranwärters werden im Rahmen seines Lehrauftrags im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Grundschule und an der Hauptschule in didaktisch zusammenhängenden Unterrichtssequenzen, die jeweils mindestens eine Unterrichtsstunde dauern, beurteilt. Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Ausbildungsfach, wird dieses in einer Unterrichtssequenz besonders berücksichtigt. Im Anschluss an den Unterricht erhält der Lehreranwärter jeweils Gelegenheit, zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung zu nehmen. Die Unterrichtssequenzen werden jeweils in unmittelbarem Anschluss daran unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Lehreranwärters mit einer Note nach § 22 bewertet. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ergibt die Beurteilung der ersten Unterrichtssequenz nicht mindestens die Note "ausreichend", findet die Beurteilung der zweiten Unterrichtssequenz nicht statt.

(2) Auf Verlangen werden dem Anwärter im Anschluss an die Beurteilung der Unterrichtspraxis vom Prüfungsausschuss oder seinem Vorsitzenden die festgesetzte Note und die tragenden Gründe der Bewertungen eröffnet. Die Eröffnung und die tragenden Gründe der Bewertungen werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

(3) Das Prüfungsamt legt den Prüfungszeitraum fest, in dem die Beurteilung der Unterrichtspraxis erfolgt. Der Termin der Beurteilung der Unterrichtspraxis und die Dauer der Unterrichtssequenzen werden von der Prüfungskommission dem Lehreranwärter am sechsten Werktag vor dem Tag, an dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt entsprechend dem Lehrauftrag und dem Wochenplan des Lehreranwärters die Termine und die Dauer der Unterrichtssequenzen. Der Lehreranwärter übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor dem Unterricht seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Lehreranwärter fügt der schriftlichen Unterrichtsplanung die Versicherung bei, dass er die Unterrichtsplanung selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.

§ 21

Didaktisches Kolloquium

(1) Im Anschluss an die Beurteilung der Unterrichtspraxis findet das didaktische Kolloquium statt und dauert etwa 60 Minuten. Beide Fächer werden dabei angemessen berücksichtigt. Ausgehend von der Reflexion der Unterrichtspraxis umfasst das Kolloquium didaktische und erzieherische Aspekte und die Prüfung eines Schwerpunktthemas. Zwischen Unterricht und Kolloquium soll eine Pause von mindestens 60 Minuten liegen.

(2) Das Schwerpunktthema für das Kolloquium teilt der Lehreranwärter vor Beginn der Termine nach § 20 Abs. 3 dem Prüfungsamt mit. Die Prüfung im Schwerpunktthema geht von einer vertieften, über den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung mit diesem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit. Gegenstand und näherer Umfang des Themas der schriftlichen Arbeit bleiben außer Betracht.

(3) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses insgesamt mit einer Note nach § 22 bewertet. Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Ausbildungsfach, wird die für dieses Fach erbrachte Leistung zusätzlich mit einer Note nach § 22 bewertet. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

(3) Ist die Note einer Prüfungsleistung aus mehreren Bewertungen zu ermitteln, ist die Note wie folgt festzulegen:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,0 bis 1,2 ergibt die Note "sehr gut",

1,3 bis 1,7 ergibt die Note "sehr gut bis gut",

1,8 bis 2,2 ergibt die Note "gut",

2,3 bis 2,7 ergibt die Note "gut bis befriedigend",

2,8 bis 3,2 ergibt die Note "befriedigend",

3,3 bis 3,7 ergibt die Note "befriedigend bis ausreichend",

3,8 bis 4,0 ergibt die Note "ausreichend",

4,1 bis 4,7 ergibt die Note "ausreichend bis mangelhaft",

4,8 bis 5,2 ergibt die Note "mangelhaft",

5,3 bis 5,7 ergibt die Note "mangelhaft bis ungenügend",

5,8 bis 6,0 ergibt die Note "ungenügend".

§ 23

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Arbeit mit Präsentation dreifach,
2. das pädagogische Kolloquium dreifach,
3. die Unterrichtssequenzen in der Beurteilung der Unterrichtspraxis jeweils vierfach,
4. das didaktische Kolloquium vierfach,
5. die Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Abs. 7 und 8) sechsfach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von
1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden",
1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote "gut bestanden",
2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote "befriedigend bestanden",
3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote "bestanden".

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 und die Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 24

Fernbleiben von der Prüfung, Rücktritt

(1) Wenn ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen ferngeblieben wird, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Lehreranwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 25

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach §19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 5 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note "ungenügend" festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note "ungenügend" festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet worden ist oder sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 24 oder § 25 als nicht bestanden, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Unterrichtspraxis nach § 20 mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet worden ist, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis und das didaktische Kolloquium. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird ein neuer Ausbildungsbericht durch den Seminarleiter und eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend. Der Ausbildungsbericht des Seminarleiters und die Beurteilung des Schulleiters umfassen auch den Zeitraum des zweiten Ausbildungsabschnitts; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt insoweit im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil in der Beurteilung des Leiters der Schule die Note "ausreichend" nicht erreicht worden ist, so ist die Prüfung mit Ausnahme der Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und der schriftlichen Arbeit mit Präsentation und pädagogischem Kolloquium zu wiederholen. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird ein neuer Ausbildungsbericht durch den Seminarleiter und eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend. Auch die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden gemäß § 20 neu beurteilt. Für eine erfolgreiche Beurteilung der Schule gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil im didaktischen Kolloquium die Note "ausreichend" nicht erreicht worden ist, so ist die Prüfung mit Ausnahme der Prüfung in Fragen zum Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und der schriftlichen Arbeit mit Präsentation und pädagogischem Kolloquium zu wiederholen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine ausreichenden Leistungen (4,0) erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 27

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erworben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer ausweist. Im Zeugnis sind die Noten und die Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 2 in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist die ungerundete Gesamtnote anzugeben.

(3) Die nach § 21 Abs. 3 Satz 2 für die Leistung in Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik erteilte Note wird ergänzend im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Wer die erste Prüfung für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt und seine Ausbildung bilingual in den europaorientierten Studien einschließlich der Prüfung mit Beurteilung der Unterrichtspraxis im Ausbildungsschwerpunkt und didaktischem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen hat, erwirbt die Lehrbefähigung für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen. Dies wird im Zeugnis nach Abs. 2 ausgewiesen.

(5) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lehrerin für Grund- und Hauptschulen" oder "Staatlich geprüfter Lehrer für Grund- und Hauptschulen" zu führen.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird darüber ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(7) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrer in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens zwei Unterrichtsfächern durch eine erfolgreich abgelegte Zweite Staatsprüfung für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

§ 28

Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach

(1) Für die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach (§ 4 Abs. 3) finden die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Eine Zulassung zur erweiterten Ausbildung kann noch bis zu einem vom Seminar festzulegenden Zeitpunkt nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Die Ausbildung im weiteren Fach umfasst alle Seminarveranstaltungen und wird mit dem schriftlichen Ausbildungsbericht des Seminarleiters abgeschlossen. Die zusätzliche schulpraktische Ausbildung im weiteren Fach erstreckt sich während des

Vorbereitungsdienstes über mindestens zwölf Wochen und erfolgt in Form von eigenständigem Ausbildungsunterricht. Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen Ausbildung im zusätzlichen Fach nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht im zusätzlichen Fach einmal um vier Wochen verlängert werden.

(3) Die Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach umfasst eine fachbezogene Beurteilung des Schulleiters, die Beurteilung der Unterrichtspraxis in einer Unterrichtssequenz sowie ein didaktisches Kolloquium, das etwa 30 Minuten dauert und sich auf die Reflexion der Unterrichtspraxis im zusätzlichen Fach sowie allgemeine schulpädagogische und didaktische Aspekte erstreckt. Ergänzend gelten § 13 Abs. 7 und 8 sowie §§ 20, 21 Abs. 1 und 3 entsprechend. Die Note der Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Wer die Ausbildung und Prüfung im zusätzlichen Fach erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Fach im Zeugnis bescheinigt.

§ 29

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Für eine Übergangszeit, die mit dem Zulassungstermin Februar 2008 endet, wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer das Studium vor dem 1. Oktober 1998

aufgenommen und die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 28. November 1979 (GBl. 1980 S. 2, berichtigt S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBl. S. 238), bestanden hat.

(2) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bewerber finden die Vorschriften dieser Verordnung mit nachstehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

An Stelle von § 4 Abs. 2 Satz 3 wird die Zulassung nach Wahl der Bewerber ausgesprochen für zwei oder drei Prüfungsfächer, die Gegenstand der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfung waren. Die Prüfung gemäß §§ 17 ff. erfolgt nach Wahl der Anwärter in zwei Fächern; die Prüfung in einem dritten Fach wird nach § 28 abgenommen. Anfangsunterricht kann dabei immer nur als drittes Fach mit Prüfung nach § 28 gewählt werden.

(3) Die §§ 4 Abs. 7 und 13 Abs. 6 können schon auf Bewerber angewandt werden, die ihren Vorbereitungsdienst zum 01. Februar 2000 begonnen haben.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 gilt für Bewerber, die ihre Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach dem 01. Januar 2002 ablegen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 26. Juli 1984 (GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBl. S. 238), außer Kraft. Lehreranwärter, die vor dem Zulassungstermin Februar 2001 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft.